

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.53 vom 22. Februar 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2016.53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.53)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.53 du 22 février 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.53 del 22 febbraio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Das ist vorliegend der Fall. Der Berufungskläger ist gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert. Er hat seine Berufungsanmeldung und -erklärung fristgerecht eingereicht. Auf die Berufung ist daher einzutreten. Zuständiges Berufungsgericht ist gemäss § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann beschränkt werden. Erfolgt bloss eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft. Der Berufungskläger hat das erstinstanzliche Urteil **■**vollumfänglich**■** angefochten (Eingabe vom 30. Juni 2016). Bezüglich Verletzung der Verkehrsregeln (Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit um 1 km/h am 29. Januar 2015 in der Zürcherstrasse in Basel) hat er jedoch zu keinem Zeitpunkt konkrete Einwände erhoben, weshalb die Berufung in diesem Punkt den Erfordernissen von Art. 385 Abs. 1 StPO nicht genügt und der Schuldspruch, der im Übrigen aufgrund des Radar-Fallprotokolls ausser Zweifel steht, ohne weitere Ausführungen zu bestätigen ist.

### **E. 2**

2.1 Dem Berufungskläger wird vorgeworfen, seinen Personenwagen am 29. Januar 2015 auf der Zürcherstrasse in Basel und am 3. März 2015 auf der Weilstrasse in Riehen gelenkt zu haben, obwohl ihm am 29. Oktober 2014 der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen worden war. Der Berufungskläger brachte im Laufe des Verfahrens verschiedene Argumente dafür vor, weshalb sein Handeln straflos sein müsse. Nachdem er bezüglich des Vorfalls vom 3. März 2015 anfänglich erfolglos versucht hatte, sein Verhalten mit einem estnischen Führerausweis zu legitimieren, bestritt er fortan, auf Schweizer Boden gefahren zu sein und behauptete, er habe seinen Personenwagen auf deutschem Boden abgestellt. Daran hielt er im Berufungsverfahren fest (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 2). Diese Behauptung wird jedoch durch die im Berufungsverfahren eingeholte amtliche Erkundigung bei der Eidgenössischen Zollverwaltung endgültig widerlegt (E-Mail vom 3. Januar 2017, bei den Akten). Die Anhaltung beim Zoll Weil hat demgemäss auf Schweizer Boden stattgefunden. Die Ortsbezeichnung im Rapport stimmt damit überein. Der Standort

■Weilstrasse 87, 4125 Riehen■ befindet sich eindeutig auf Schweizer Territorium. Die Aufgebotsmeldung enthält, wiederum im Einklang damit, den Vermerk, dass eine Person ohne gültigen Führerausweis in die Schweiz eingereist sei (Schraffierung hinzugefügt: Akten S. 76, 77). Bei dieser Ausgangslage kann kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass der Berufungskläger auf Schweizer Boden ohne gültigen Führerausweis gefahren ist ■ wobei eine Fahrt von nur wenigen Metern auf Schweizer Boden für die Tatbestandsmässigkeit reicht. Dass der Berufungskläger vor Appellationsgericht freimütig zugab, zuvor von Augst nach Deutschland gefahren zu sein (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 3), führt zufolge des Anklagegrundsatzes zwar nicht zu weiteren Verurteilungen, rundet das Beweisergebnis jedoch ab.

2.2Der Berufungskläger macht im Weiteren geltend, der Präsident des Kantonsgerichts Basel-Landschaft habe ihm anlässlich der Verhandlung vom 29. Oktober 2013 zugesichert, der Führerausweis würde ihm wegen der Delikte vom 7. April 2010, 20. Juli 2010 und 18. Dezember 2011 nicht entzogen. Nur deshalb habe er jenes Urteil akzeptiert. Für die heutige Ausgangslage entscheidend ist aber nur, ob dem Berufungskläger im Zeitpunkt der inkriminierten Fahrten der Führerausweis rechtskräftig entzogen war oder nicht. Den vorliegend zu beurteilenden Delikten liegt der Ausweisentzug vom 29. Oktober 2014 zugrunde. Dieser Entzug erfolgte nach dem Urteil des Kantonsgerichts vom 29. Oktober 2013. Der Berufungskläger hatte diesen Entzug zwar angefochten, aber vom Kantonsgericht Basel-Landschaft kein anderes Urteil erwirkt (Nichtleistung des Kostenvorschusses, Akten S. 93). Selbst wenn zutreffen würde, dass der Berufungskläger das vorgängige Urteil des Kantonsgerichts vom 29. Oktober 2013 quasi irrtümlich akzeptiert hätte, hätte er dies allenfalls im Verfahren gegen den Ausweisentzug vorbringen müssen. In jenem Verfahren war er bis zur Beschwerde einreichung von einem Rechtsanwalt vertreten (Akten S. 94). Wie erwähnt hat der Berufungskläger jenes Verfahren aber nicht zu Ende geführt. Das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft ist für den Berufungskläger und auch für das Appellationsgericht Basel-Stadt ebenso verbindlich wie der darauf erfolgte Ausweisentzug vom 29. Oktober 2014. Dass der Berufungskläger am 29. Januar 2015 und am 3. März 2015 nicht im Besitze eines gültigen Führerausweises war, leidet keinen Zweifel.

2.3Schliesslich bringt der Rekurrent noch vor, er sei der Meinung gewesen, dass einem von ihm an den Regierungsrat gerichteten ■Gnadengesuch■ bezüglich des Führerausweisentzugs aufschiebende Wirkung zugekommen sei. Damit macht er sinngemäss einen Rechtsirrtum (Irrtum über die Rechtswidrigkeit / Verbotsirrtum) geltend.

Gemäss Art. 21 StGB handelt nicht schuldhaft, wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält (Satz 1). War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen (Satz 2). Einem Verbotsirrtum erliegt jemand, der zwar alle Tatumstände kennt und somit weiss, was er bzw. sie tut, aber nicht weiss, dass sein bzw. ihr Tun rechtswidrig ist. Ein Verbotsirrtum ist ausgeschlossen, wenn die Täterin bzw. der Täter aufgrund einer laienhaften Einschätzung weiss, dass ihr bzw. sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht, wenn sie oder er also in diesem Sinne das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun (BGE 104 IV 217 E. 2 S. 218 f.; Niggli/Maeder, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, Art. 21 StGB N. 13 und 15). Unvermeidbar ist der Verbotsirrtum, wenn der Täter bzw. die Täterin nicht weiss und nicht wissen kann, dass er bzw. sie rechtswidrig handelt (BGer 6B\_524/2016 vom 13. Februar 2017 E. 1.3.2). Von der Täterin bzw. vom Täter wird eine gewissenhafte

Überlegung oder Erkundigung bei Behörden oder vertrauenswürdigen Personen verlangt (Donatsch, in: Donatsch (Hrsg.)/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum StGB, 19. Auflage 2013, Art. 19 N. 6).

Der Berufungskläger wurde im Rechtsmittelverfahren gegen den Führerausweisentzug durch einen Rechtsbeistand vertreten. Dieser ersuchte sowohl den Regierungsrat als auch das Verwaltungsgericht um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Damit musste auch dem Berufungskläger klar gewesen sein, dass den Rechtsmitteln eben nicht von sich aus aufschiebende Wirkung zukam. Dies war auch ausdrücklich der Verfügung zu entnehmen, mit welcher dem Berufungskläger der Ausweis entzogen worden war (Ziff. 6 der Verfügung, Akten S. 64). Es kommt hinzu, dass es sich nicht um den ersten Ausweisentzug handelte, der gegen den Berufungskläger ausgesprochen worden war, sodass diesem die Rechtslage schon aus den früheren Verfahren bekannt gewesen sein musste. Bei dieser Ausgangslage verblieb kein Raum für Zweifel, welcher eine Berufung auf einen Rechtsirrtum im Sinne von Art. 21 StGB erlauben würde (Angaben zu den früheren Entzügen: Schreiben Kantonspolizei BL vom 25. Januar 2017 bzw. beigelegter Auszug aus dem Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen). An anderer Stelle im Verfahren hatte der Berufungskläger im Übrigen offen eingeräumt, es sei ihm ■sehr wohl bewusst [gewesen], dass [er] nicht berechtigt war, ein Fahrzeug zu führen■ (Berufungserklärung vom 22. Juni 2016 S. 2). Der Berufungskläger dringt daher mit seinem Einwand des Rechtsirrtums nicht durch. Die vorinstanzlichen Schuldsprüche wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des schweizerischen Führerausweises und Aberkennung des ausländischen Führerausweises sind daher zu bestätigen.

### **E. 3**

3.1 In Bezug auf das Strafmass ist der Vorinstanz ebenfalls zu folgen: Der Strafraum für das Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des schweizerischen Führerausweises und Aberkennung des ausländischen Führerausweises reicht von Geldstrafe bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe. Die Tatmehrheit ist gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB in Anschlag zu bringen. Für die Übertretung war eine Busse auszusprechen. Die Vorinstanz hat die wesentlichen Faktoren für die Strafzumessung berücksichtigt und angemessen gewürdigt. Der Berufungskläger muss sich insbesondere entgegen halten lassen, dass ihn mehrere frühere Verwarnungen und Vorstrafen nicht davon abgehalten haben, sich erneut ohne Führerausweis hinter das Steuer zu setzen, wenngleich die Tatumstände ■ immerhin war er im Tatzeitraum darum bemüht, seinen Fahrausweis wieder zu erlangen ■ seine Delikte von noch schwerer wiegenden denkbaren Fällen abgrenzen. Die Bemessung der Strafe und der Tagessatzhöhe für ein monatliches Nettoeinkommen von ca. CHF 3■000.■ sind korrekt erfolgt. An den finanziellen und persönlichen Verhältnissen des Berufungsklägers hat sich seither nichts Wesentliches verändert (vgl. Protokoll der Berufungsverhandlung S. 3). Die Busse von CHF 40.■ für das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit entspricht dem Tarif des Ordnungsbussenkatalogs und ist nicht zu beanstanden (Ziff. 303 a. Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung, SR.741.031).

3.2 Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Strafgesetzbuches schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter oder die Täterin von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Bei der Prüfung der Bewährungsaussichten sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides einzubeziehen. In die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Falle des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs einer Freiheitsstrafe ist im Rahmen der

Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Das Gericht kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wenn die frühere Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen werden (vgl.(BGE 134 IV 140 E. 4.4 und 4.5 mit Hinweisen;Riklin, Die Sanktionierung von Verkehrsdelikten nach der Strafrechtsreform, ZStrR 122/2004 S. 169 ff., 175).

Im Hinblick auf diese Kriterien hat sich die Ausgangslage für die Legalprognose vor zweiter Instanz gegenüber dem Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils verändert. Der Berufungskläger ist am 10. Februar 2017 aufgrund der Ergebnisse einer Fahreignungsabklärung, im Rahmen derer sich der Berufungskläger hat begutachten lassen, wieder zum motorisierten Strassenverkehr zugelassen worden (von ihm eingereichte Verfügung der Polizei Basel-Landschaft vom 10. Februar 2017, bei den Akten). Er hat sich seit dem letzten Vorfall, also seit bald zwei Jahren, strafrechtlich nichts zuschulden kommen lassen. In Anbetracht dessen erscheint dem Vollzug der Strafe vom 29. Oktober 2013 eine hinreichende Warnwirkung zuzukommen, sodass bezüglich der neu auszufällenden Strafe eine Schlechtprognose verneint werden kann. Diese kann daher bedingt ausgesprochen werden. Indessen ist die Probezeit angesichts der gegen den Berufungskläger schon ergangenen drei früheren Führerausweisentzügen auf 5 Jahre festzusetzen (Auszug der gegen den Berufungskläger ergangenen Administrativmassnahmen bei den Akten, 27. Januar 2017). Dem Berufungskläger soll damit eine realistische Perspektive dessen eröffnet werden, was von ihm erwartet wird, nämlich nachhaltiges korrektes Verhalten im Strassenverkehr, insbesondere mit Bezug auf die administrativen Vorschriften.

#### **E. 4**

Da der Berufungskläger mit seinem Rechtsmittel in weiten Teilen unterlegen ist, ist der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO) und sind ihm auch die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Gebühr von CHF 800.■ aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.